



Industrie Service

VEREINBARUNG

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und AD 2000 Merkblatt W0) überprüft sind

zwischen
der Firma CNC-Solutions Baden GmbH (kurz: CNC)
Dieselstraße 7

76448 Durmersheim

und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Westendstr. 199
80686 München

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen durch die Firma CNC erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe
 - für überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z. B. AD 2000 Merkblatt W0) erfolgt ist und die Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B¹) oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungspflichtige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.
 - für nicht überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Prüfbescheinigung des Werkstoffherstellers der Kundenspezifikation entspricht und die Werkstoffe mit der erforderlichen Kennzeichnung vom Herstellerwerk versehen sind.
- 1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A¹ oder 3.1.C¹) nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.

¹ Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C: gemäß DIN EN 10204 in der Fassung 08.1995



Industrie Service

Ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.C¹) bescheinigt sind, wenn deren Einsatzbereich nicht der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU unterliegt.

Ebenso können Fertigteile, deren Ausgangswerkstoff mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A¹ bzw. 3.1.C¹) belegt ist, umgestempelt werden, wenn die Kundenspezifikation nur ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B¹) verlangt. Dies ist dann jedoch über einen Vermerk in der Umstempelbescheinigung anzugeben.

2. Voraussetzung zur Umstempelung

Die Firma CNC erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus dem die Firma CNC und die in Abschnitt 3.1 benannten sachkundigen Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfung und der verantwortliche Werksangehörige) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung durch die Firma CNC **jährlich** von Prüfern der Notifizierten Stelle 0036 unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhalten die Prüfer der Notifizierten Stelle 0036 Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betroffenen Betriebsstätten.
- 2.7 Die Firma CNC übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Zustimmung zur Umstempelung

- 3.1 Die Notifizierte Stelle 0036 gibt mit der erstmaligen Überprüfung am 21.11.2022 ihre Zustimmung, dass die Firma CNC entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitte 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Firma CNC erfüllt und garantiert.



3.2 Von Firma CNC können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A¹ oder 3.1.C¹) nach EN 10204 für Kleinteile entsprechend den Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, Anhang I, Abschnitt 3.15 und AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.1) umgestempelt werden.

3.3 Als verantwortliche(n) Werksangehörige(n) benennt die Firma CNC:

Name: Veit, Heiko	geb.:	Kennzeichen:CNC01
Name: Köhler, Fabian	geb.:	Kennzeichen:CNC02
Name: Schirra, Marco	geb.:	Kennzeichen: CNC03
Name: Scheel, Mario	geb.:	Kennzeichen: CNC04
Name: Schirra, Michael	geb.:	Kennzeichen: CNC05
Name: Czurrat, Sascha	geb.:	Kennzeichen: CNC06

Diese Personen wurden von der Notifizierten Stelle 0036 auf ihre Pflichten hingewiesen.

4. Durchführung der Umstempelung

4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel bzw. Elektrolyte-Beschrifter entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens haben die benannten sachkundigen Werksangehörigen die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

5. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach EN 10204 gelten die Technischen Regeln. In der Regel wird die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln ersetzt durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.



Industrie Service

6. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die Notifizierte Stelle 0036 trägt die Firma CNC.

7. Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann von der Notifizierten Stelle 0036 zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind und verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Durmersheim, den 21.11.2022

....., den 21.11.2022

CNC-Solutions Baden GmbH
Dieselstraße 7, 76448 Durmersheim
Tel: 07245 9195-0 Fax: 07245 9195-29
Mail: info@cnc-baden.de - www.cnc-baden.de

.....
(Unterschrift, Name, Firmenstempel)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

.....
Hans-Peter Kling (IS-AN1-KAR)

(Name)



P-IS-AN1-KAR-22-11-2861231-21103409